

## Warum getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser?

Die Gebührentrennung ist ein Anreiz für die Grundstückseigentümer, weniger Niederschlagswasser in die Straßenkanäle einzuleiten und dadurch Gebühren zu sparen. Mit Einführung der Niederschlagswassergebühr am 01.01.1997 wurde die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend gesenkt. Darüber hinaus bietet die getrennte Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers die Möglichkeit der gerechten Gebührenerhebung entsprechend dem Verursacherprinzip. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung sollen in der Stadt Braunschweig langfristig gesenkt werden, was allen Bürgern durch niedrigere Gebühren zugute kommen kann.

## Wer ist gebührenpflichtig?

Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer. Gebührenpflichtig sind außer diesen Personen Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) sowie wirtschaftliche Eigentümer im Sinne von § 39 Abgabenordnung (AO). Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner.

## Um welches Grundstück in der Stadt Braunschweig geht es?

Es ist die Lage des Grundstückes nach Straße und Hausnummer sowie die Flurstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) anzugeben. Bereits eingetragene Angaben sind zu prüfen. Besteht ein Grundstück aus mehreren Flurstücken, so ist für jedes dieser einzelnen Flurstücke ein Flächenerfassungsbogen auszufüllen.

## Zu Ziffer 1: „Die nachfolgend gemachten Angaben gelten seit [ ]“

Bitte tragen Sie hier das Datum des Anschlusses des Neubaus an den Niederschlagswasserkanal bzw. bei bereits bestehenden Objekten das Datum des Eigentumsüberganges ein. Bei Grundstücken, die vor dem 1. Januar 1997 gekauft wurden, ist der 1. Januar 1997 einzutragen.

## Zu Ziffer 2: „Ihr o. a. Grundstück hat eine Gesamtgröße von [ ] m<sup>2</sup>“

Überprüfen Sie bitte die angegebene Grundstücksgröße. Sollte keine Grundstücksgröße eingedruckt sein, geben Sie bitte diese Fläche an. Ein Grundstück kann mehrere Flächen bzw. Flurstücke umfassen. Grundstücksflächen bzw. Flurstücke, die nicht lagemäßig mit dem Wohn- oder Geschäftsgrundstück im Zusammenhang stehen, z. B. Garagen oder Stellplätze, sind ebenfalls mit der anteiligen Grundstücksfläche und Flurstücksbezeichnung anzugeben.

## Zu Ziffer 3: Flächen mit vollständigem Anschluss an die Kanalisation

**Bitte tragen Sie im Flächenerfassungsbogen sämtliche sich auf dem Grundstück befindlichen Flächen in Quadratmetern ein, von denen das Niederschlagswasser vollständig in eine Entwässerungsanlage der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (z. B. Straßenkanal, Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlage) gelangen kann.**

Vorhandene Bodenabläufe, angeschlossene Entwässerungsleitungen oder auch die Möglichkeit des oberirdischen Abfließens von Niederschlagswasser auf die Straße (z. B. Garagenauffahrt mit Gefälle zur Straße) geben Hinweise darauf, dass Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Gebührenpflichtig sind bebaute Flächen wie z.B. Grundrissflächen von Wohn- und Geschäftshäusern, Bürogebäuden, Garagen und sonstigen Gebäuden. Wir bitten um Angabe der mit Gebäuden bebauten Grundrissflächen **zuzüglich der Dachüberstände** in Quadratmetern. Die Dachneigung spielt keine Rolle. Sind begrünte Dachflächen vorhanden, reduziert sich für diese die gebührenpflichtige Fläche um 50 %.

Im Fragebogen sind außer den bereits genannten Gebäudeflächen auch die befestigten Hofflächen, Garagenauffahrten, Parkplätze und Wege mit Betonplatten, Pflaster, bituminösem Belag oder vergleichbarem Belag, anzugeben, die das anfallende Niederschlagswasser in die Kanalisation leiten lassen. Abstufungen im Versiegelungsgrad werden nicht vorgenommen. Mit Ökopflaster versiegelte Flächen, die ein Gefälle zur Straße haben, gelten als befestigte und **vollständig** angeschlossene Flächen. Die angeschlossenen befestigten Flächen sind gebührenpflichtig. Vorhandene Dachüberstände von Gebäuden können bei den befestigten Hofflächen abgezogen werden, wenn diese Flächen bei den Gebäudeangaben berücksichtigt sind.

## Zu Ziffer 4: Flächen mit Anschluss an eine Versickerungsanlage

Lassen Sie das Niederschlagswasser auf Ihrem Grundstück in einer Versickerungsanlage versickern und möchten Sie aus Sicherheitsgründen einen Notüberlauf zum Straßenkanal beibehalten, reduziert sich die gebührenpflichtige Fläche auf zehn von Hundert. Die gleiche Ermäßigung ist bei breitfugigem Versickerungspflaster (Ökopflaster) möglich, wenn ein Gutachten die nahezu vollständige Versickerung des Regenwassers (90 %) bestätigt und kein Gefälle zur Straße besteht. Voraussetzung ist jeweils eine Versickerungsanlage mit einem füllbarem Volumen von 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche. Dieses Volumen muß bei einem Regen zurückgehalten werden können, bevor Niederschlagswasser in eine Entwässerungsanlage der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH eingeleitet wird.

Versickerungsanlagen ohne einen Notüberlauf an die Kanalisation sind **gebührenfrei. Geben Sie im Flächenerfassungsbogen jede versiegelte Fläche nur einmal an.**

## Zu Ziffer 5: Flächen mit Anschluss an eine Regenwassernutzungsanlage zur Nutzung für die Toilettenspülung, zu Wasch- oder ähnlichen Zwecken (keine Gartenbewässerung)

Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 30 m<sup>3</sup> pro Jahr je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist **gebührenpflichtig**. Die Nutzung eines in Verbindung mit der Regenwassernutzungsanlage bestehenden **Notüberlaufes** an den Niederschlagswasserkanal ist **gebührenfrei**.

Das Aufstellen von Regentonnen zum Auffangen des Niederschlagswassers und dessen Nutzung zur Gartenbewässerung kann für eine Gebührenminderung nur berücksichtigt werden, wenn kein Anschluss bzw. Überlauf an die Kanalisation besteht (Ziffer 6).

## Zu Ziffer 6: Weitere versiegelte Flächen ohne Kanalanschluss

**Nicht gebührenpflichtig sind unbefestigte Grundstücksflächen.** Hierzu gehören z. B. Rasenflächen und Grünanlagen. Diese Flächen brauchen nicht angegeben zu werden. Tragen Sie bitte in den Flächenerfassungsbogen **die befestigten und nicht angeschlossenen** Flächen Ihres Grundstückes ein. Dies können z. B. Wegeflächen oder Terrassen sein, von denen das Regenwasser seitlich versickert, ohne dass es in die Kanalisation gelangen kann. **Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleibt, sind nicht gebührenpflichtig. Lassen Sie z. B. das Niederschlagswasser von Hof- und Dachflächen auf Ihrem Grundstück versickern, dann entfällt die Niederschlagswassergebühr.**

Grundsätzlich darf nur das Niederschlagswasser versickert werden, **das nicht durch Schadstoffe belastet ist.** Bei durchlässigen Böden kann das Niederschlagswasser in einfachen Mulden versickert werden. Eine Versickerungsanlage für Niederschlagswasser sollte mindestens einen 15 Minuten dauernden Regen von 0,018 Litern/Sekunde x Quadratmeter aufnehmen können. Die Bemessung ist möglich nach dem Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall i. G. (ATV-DVWK), Vertrieb:

Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef

Eine Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in Straßenkanäle der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH besteht nach § 6 (3) Abwassersatzung nicht.

## Zur Frage: Wird Grundwasser aus einer Dränage in einen Straßenkanal eingeleitet?

Leiten Sie Grundwasser z. B. aus einer Dränage in einen Straßenkanal ein, dann beantworten Sie die betreffende Frage mit „Ja“. Die Einleitung von Grundwasser ist nicht kostenpflichtig. Es ist aber eine Genehmigung erforderlich.